

# **Merkblatt**

## **Datenschutz bei Datenbearbeitungen zu nicht personenbezogenen Zwecken**

### **1. Ziele dieses Merkblattes**

Gemeinden und kantonale Dienststellen sind mit Gesuchen konfrontiert, in welchen Private, z.B. Schüler<sup>1</sup>, Studierende, Forschende, Einsicht in (besonders schützenswerte) Personendaten wünschen. Die eingesehenen (besonders schützenswerten) Personendaten dienen für sie als „Rohdaten“ z.B. für ihre Projekt- beziehungsweise Abschlussarbeit in der Schule, Fachhochschule oder Universität. Oder Private wünschen Adressdaten (meist Name, Vorname, Adresse), um Personen einen Fragebogen zuzusenden zu können. Ziel ist jeweils, dass möglichst viele Personen freiwillig einen ausgefüllten Fragebogen retournieren.

Gemeinden und kantonale Dienststellen selber möchten gerne z.B. zur Überprüfung, Verbesserung ihrer Leistungen, Leistungsbeurteilungen, prozessualen und organisatorischen Abläufe (besonders schützenswerte) Personendaten auswerten (z.B. Pisa-Studie, Tests von ausgewählten Schulklassen zwecks Entwicklung einheitlicher Bildungsstandards oder Qualitätsstandards, Umfrage Mitarbeiterzufriedenheit).

Bei all diesen Projekten stehen somit die betroffenen Personen, deren Daten eingesehen werden, nicht im Vordergrund. Wenn z.B. der Schüler X in einem Projekt, das eine einheitliche Beurteilung von Tests durch Lehrpersonen zum Ziel hat, eine schlechte Note erzielt, wird diese nicht bewertet. Solche Projekte dienen nicht personenbezogenen Zwecken wie Forschung, Planung und Statistik.

Dieses Merkblatt will Privatpersonen sowie Gemeinden und kantonalen Dienststellen über den Datenschutz bei Projekten zu nicht personenbezogenen Zwecken informieren.

### **2. Welche gesetzliche Grundlage ist für Projekte zu nicht personenbezogenen Zwecken zu beachten?**

Gesetzliche Grundlage ist § 16 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)<sup>2</sup>, wenn keine ausdrückliche Bestimmung in einem speziellen Gesetz oder in einer speziellen Verordnung besteht.

(Besonders schützenswerte) Personendaten dürfen nach § 16 Absatz 3 InfoDG bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt. Anonymisiert heisst, dass keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person mehr möglich sind. Dies kann z.B. durch Abdeckung aller Namen, Vornamen, Geschäftsnummern der betroffenen Personen oder durch deren Vernichtung (z.B. Schredder) geschehen.

Wann müssen Personendaten anonymisiert werden? Dies hängt vom einzelnen Projekt ab. Aber es wird empfohlen, die Anonymisierung allerspätestens bei Beendigung des Projektes vorzunehmen.

---

<sup>1</sup>) Der Einfachheit halber wird im Folgenden die weibliche Form nicht angeführt.

<sup>2</sup>) BGS 114.1

### 3. Wer ist zuständig für die Prüfung von Forschungsuntersuchungen am Menschen?

Gesuche und Unterlagen sind bei der zuständigen kantonalen Ethikkommission Aargau, zu Händen Frau M. Wyss, Sekretariat, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, einzureichen. Das Antragsformular und weitere Informationen sind abrufbar unter [www.ag.ch/ethikkommission](http://www.ag.ch/ethikkommission).

### 4. Welche Bedingungen muss ein Privater erfüllen?

Aus Beweisgründen sollten Gesuche von Privaten (Personen, Institutionen) nur schriftlich entgegen genommen werden.<sup>3</sup> Die zuständige Gemeinde oder kantonale Dienststelle entscheidet als Datenherrin über Gesuche.

Es wird empfohlen, dass ein Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllen muss:

- Ausgefülltes Gesuchsformular (siehe Gesuchsformular im Anhang 1);
- Allfällige weitere Unterlagen: Fragebogen inklusive Begleitschreiben;
- Datenschutz-Vereinbarung (siehe Muster-Datenschutzvereinbarung Projekte im Anhang 2), wenn um Bekanntgabe von vertraulichen Daten und besonders schützenswerte Personendaten ersucht wird und/oder wenn ein Dritter (Person oder Firma) beauftragt wird (siehe Muster-Datenschutzvereinbarung Dritte).<sup>4</sup>

Falls der Gesuchsteller einen **Fragebogen** verwendet, sind die betroffenen Personen zu informieren. Nur so können sie entscheiden, ob sie freiwillig am Projekt mitwirken möchten oder nicht. Die Information kann z.B. mündlich erfolgen, wenn der Kreis betroffener Personen klein ist (z.B. Schulklasse), schriftlich in einem Begleitschreiben oder in einem separaten Informationsblatt zum Datenschutz. Über folgende Punkte muss informiert werden:

- Name des Gesuchstellers (Person oder Institution);
- Zweck des Projekts;
- Beschreibung des Ablaufs der Datenbearbeitung, z.B. ob die (besonders schützenswerten) Personendaten elektronisch (etwa Excel-Tabelle, Datenbank) erfasst werden, ob die ausgefüllten Fragebögen eingescannt werden, wie die Auswertung erfolgt, wann die Personendaten wie anonymisiert respektive vernichtet werden;
- Schweigepflicht des Projektleiters und allfälliger weiterer Projektmitarbeiter;
- Freiwilligkeit der Teilnahme (wenn keine gesetzliche Mitwirkungspflicht besteht);
- Auskunfts- und Einsichtsrecht betroffener Personen (Verweis auf § 26 des Informations- und Datenschutzgesetzes);
- Datensicherheit, z.B. Ort, wo die (besonders schützenswerten) Personendaten bis zur Anonymisierung aufbewahrt werden (etwa zu Hause in einem verschliessbaren Korpus, Schrank oder Raum), Zugang zum PC, zu einer Datenbank nur mit Benutzer- und Passwort, zugriffsberechtigte Personen, Zeitpunkt der Anonymisierung respektive Vernichtung der Personendaten, getroffene technische Massnahmen zum Schutz gegen missbräuchliche Zugriffe (Firewall, Antiviren-Software, Spyware etc.).

Die entscheidende Behörde darf nicht Einsicht in (besonders schützenswerte) Personendaten gewähren, für welche eine **Datensperre** gilt.<sup>5</sup>

<sup>3)</sup> § 7 Absatz 1 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV, BGS 114.2)

<sup>4)</sup> Abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) - Gemeinden

<sup>5)</sup> § 27 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)

Es wird empfohlen, die Einsichtnahme zudem mit mindestens folgenden **Auflagen** zu bewilligen:

- Elektronisch dürfen besonders schützenswerte Personendaten dem Gesuchsteller entweder nur auf einem Datenträger (z.B. CD, die per Post zugestellt oder dem Gesuchsteller gegen Quittung übergeben wird) oder verschlüsselt per E-Mail übermittelt werden (z.B. Word-Dokument – Extras – Dokument schützen – gutes Passwort einsetzen und mündlich oder telefonisch bekanntgeben);
- Der Zeitpunkt der Anonymisierung oder Vernichtung ist der entscheidenden Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen;
- Die Ergebnisse des Projektes dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Der Gesuchsteller muss deshalb der entscheidenden Behörde unaufgefordert und rechtzeitig vor der Veröffentlichung die zu veröffentlichenden Ergebnisse vorlegen (z.B. Projektbericht, Maturaarbeit, Masterarbeit). Diese prüft, ob keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und teilt dies dem Gesuchsteller mit;
- Ausnahmen von der bewilligten Verwendung (besonders schützenswerter) Personendaten sind nur mit vorgängiger schriftlicher Einwilligung zulässig.

## 5. Welche Voraussetzungen muss eine Behörde erfüllen?

Gemeinden und kantonale Dienststellen sollten vorgängig immer prüfen, ob der Zugriff auf **eigene** (besonders schützenswerte) Personendaten zu dem nicht personenbezogenen Zweck überhaupt notwendig ist (Verhältnismässigkeit). Es ist zudem empfehlenswert, gerade bei regelmässigen Projekten zu nicht personenbezogenen Zwecken Informationssysteme anzuschaffen (neu oder als Ersatz), welche automatisiert (besonders schützenswerte) Personendaten anonymisieren.

Ersucht eine Behörde bei einer **anderen** Gemeinde, anderen kantonalen Dienststelle um Einsicht in (besonders schützenswerte) Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken wird empfohlen, dass die ersuchende Behörde genauso wie ein Privater folgende Unterlagen schriftlich einreicht:

- Ausgefülltes Gesuchsformular;
- Fragebogen (falls ein solcher verwendet wird) inklusive Begleitschreiben;
- Angaben über die Information der betroffenen Personen (siehe Seite 2 Ziffer 4);
- Datenschutz-Vereinbarung, falls ein Dritter (Person oder Firma) beauftragt wird (siehe Muster-Datenschutzvereinbarung Dritte).<sup>6</sup> Eine Datenschutz-Vereinbarung mit der ersuchenden Behörde ist nicht nötig, weil diese an das Amtsgeheimnis gebunden ist;

Die entscheidende Behörde sollte zudem ihre Bewilligung mindestens mit denselben Auflagen verbinden wie bei Privaten (siehe Seite 3 Ziffer 4).

## Der Beauftragte für Information Und Datenschutz des Kantons Solothurn

*sig. Daniel Schmid / 02.09.2007*

Anhang 1: Gesuchsformular für Projekte zu nicht personenbezogenen Zwecken

Anhang 2: Muster-Datenschutzvereinbarung Projekte

<sup>6</sup>) Abrufbar unter [www.datenschutz.so.ch](http://www.datenschutz.so.ch) – Gemeinden